

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003

4117

**EG zum ZGB
(Änderung, Kreditgeschäfte)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 212. Pfandleiher und Feilträger sind zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftspapiere verpflichtet.

Die Verordnung regelt die Einzelheiten über die Geschäftsführung und deren Kontrolle.

§ 213. Sind die für die Erteilung der Bewilligung als Pfandleiher oder Feilträger notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden oder wird den §§ 204–211 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verordnungen wiederholt oder in grober Weise zuwidergehandelt, kann die Bewilligung entzogen werden.

§ 214. Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler benötigen eine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates, soweit das Bundesgesetz über den Konsumkredit sie der Bewilligungspflicht unterstellt.

§ 215. Bei Kreditgeschäften, die nicht dem Bundesgesetz über den Konsumkredit unterstehen, dürfen die jährlichen Kreditkosten höchstens 18% betragen. Als Kreditkosten gelten die Beträge, die der Kreditnehmer zusätzlich zum beanspruchten Kredit schuldet. Bei Teilzahlungskrediten und Krediten mit periodisch sinkender Beanspruchungsgrenze sind die Kreditkosten in analoger Anwendung von Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit in Jahresprozenten zu berechnen.

Diese Kreditgeschäfte dürfen nicht vom Eingehen weiterer Verpflichtungen wie der Übernahme von Geschäftsanteilen, Obligationen oder Waren oder der Entrichtung von Jahresbeiträgen abhängig gemacht werden.

§ 216. Wer als Bewilligungspflichtiger das Gewerbe des Pfandleihers, Feilträgers, Kreditgebers oder Kreditvermittlers ohne Bewilligung ausübt, oder wer als Pfandleiher oder Feilträger die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, wird mit Busse von Fr. 200 bis Fr. 100 000, in schweren Fällen mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Die Strafverfolgung ist Sache der Stathalterämter.

Gesellschaften haften solidarisch für Bussen und Kosten, die den an ihrer Geschäftsführung beteiligten Personen auferlegt werden.

Titel vor § 217:

G. Grundbuchwesen



Weisung

1. Ausgangssituation

Auf den 1. Januar 2003 hat der Bundesrat das neue Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001 (KKG, SR 221.214.1) und die Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002 (VKKG; SR 221.214.11) in Kraft gesetzt. Das neue KKG mit seiner Verordnung vereinheitlicht das Konsumkreditrecht und schafft damit die Voraussetzung, dass Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz auf der gleichen Rechtsgrundlage abgewickelt werden. Das Konsumkreditgesetz hat abschliessenden Charakter (Art. 38 KKG).

Gemäss Art. 39 KKG müssen die Kantone die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten künftig einer Bewilligungspflicht unterstellen. Die mit der Bewilligungspflicht verbundenen Verfahrens- und Sanktionsfragen sind im KKG nicht geregelt. Der Erlass der ent-

sprechenden Bestimmungen obliegt somit den Kantonen. Art. 11 VKKG setzt für das Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen KKG über die Bewilligungspflicht den 1. Januar 2004 fest. Bestehende Bewilligungen nach kantonalem Recht fallen gemäss Art. 9 VKKG spätestens am 31. Dezember 2005 dahin.

Im Kanton Zürich bestehen seit 1942 Vorschriften, die das Konsumkreditgewerbe regeln. Die kantonalen Bestimmungen wurden letztmals 1993 geändert. Nebst Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht enthält das kantonale Recht in den §§ 212–214 b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG zum ZGB, LS 230) insbesondere Vorschriften über die Kreditkosten, die Berechnung der Kreditkosten, das Verbot von Koppelungsgeschäften, die Vermittlerprovision, die Geschäftsführung und deren Kontrolle, die Auskündigung und Strafbestimmungen. Da das neue KKG das Konsumkreditwesen grundsätzlich abschliessend regelt, ist die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Die kantonalen Vorschriften sind auf die Bezeichnung der Bewilligungsbehörde, die Festlegung der Bewilligungsgebühren, die Statuierung der Auskunftspflicht zur Prüfung des Vorhandenseins der Bewilligungsvoraussetzungen und letztlich auf die strafrechtlichen Konsequenzen beim Fehlen der Bewilligung zu beschränken.

2. EG zum ZGB

Die im kantonalen Recht in den §§ 212–214 b EG zum ZGB enthaltenen Bestimmungen zum Konsumkreditgeschäft müssen dem KKG und seiner Verordnung angepasst werden. Da diese Bestimmungen teilweise auch das Pfandleiher- und Feilträrgewerbe betreffen, drängt sich eine Neugliederung der §§ 212 ff. EG zum ZGB auf.

Die Bestimmungen zu den Pfandleihern und den Feilträgern werden neu an den Anfang gestellt und von den Bestimmungen zu den Kreditvermittlern getrennt, ohne dass sie materiell eine Änderung erfahren. Dementsprechend regelt § 212 EG zum ZGB neu die Pflicht der Pfandleiher und Feilträger zur Führung von Geschäftsbüchern (bisher § 214 EG zum ZGB) und § 213 EG zum ZGB den Entzug der Bewilligung als Pfandleiher und Feilträger (bisher § 214 b EG zum ZGB).

Die Bestimmungen zu den Kreditvermittlern sind dem KKG und seiner Verordnung anzupassen.

Der bisherige § 212 EG zum ZGB wird neu zu § 214 EG zum ZGB. Sein erster Absatz über die Bewilligungspflicht und die Zuständigkeit der kantonalen Behörden ist an Art. 39 KKG anzupassen. Demgemäss

benötigen Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler einer Bewilligung der zuständigen Direktion, soweit das KKG sie der Bewilligungspflicht unterstellt.

Die Abs. 2 und 3 des bisherigen § 212 EG zum ZGB über die Bewilligungsvoraussetzungen und die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind aufzuheben, da deren Inhalt in Art. 39 und 40 KKG und in Art. 4 ff. VKKG abschliessend geregelt ist.

Der bisherige § 213 EG zum ZGB wird neu zu § 215 EG zum ZGB. Sein Anwendungsbereich ist auf Kreditgeschäfte, die nicht dem Bundesgesetz über Konsumkredite unterstehen, einzuschränken. Dementsprechend ist der bisherige Abs. 2, der Konsumkredite betraf, die abschliessend im KKG geregelt sind, aufzuheben. Im bisherigen Abs. 3 sind die Sätze zwei und drei zu streichen, da Art. 3 Bst. k–n des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241) die öffentliche Auskündigung bei Konsumkrediten abschliessend regelt.

Zu definieren ist die einheitliche Berechnungsmethode für Nichtkonsumkredite, die bei Teilzahlungskrediten und Krediten mit periodisch sinkender Beanspruchung zur Anwendung gelangen soll. Diesbezüglich kann auf die analoge Anwendung der Berechnungsmethode nach Art. 33 KKG und seinen Anhang 1 verwiesen werden.

§ 213 a EG zum ZGB über die Entschädigung der Kreditvermittler bei Konsumkrediten ist aufzuheben. Das neue KKG regelt die Kosten, die für die Vermittlung verlangt werden dürfen, abschliessend (vgl. Art. 35 KKG).

Der bisherige § 214 EG zum ZGB wird in Bezug auf die Pfandleiher und Feilträger neu zu § 212 EG zum ZGB und ist in Bezug auf die Kreditvermittler aufzuheben. Die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher ist bereits in Art. 957 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) geregelt. Da es sich bei Kredit- und Kreditvermittlergeschäften um Geld- und Maklergeschäfte handelt, sind die in der Schweiz ansässigen Betreiber gemäss Art. 53 Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (HRegV, SR 221.411) stets zum Eintrag ins Handelsregister und somit zur Geschäftsführung nach Art. 957 ff. OR verpflichtet.

Der bisherige § 214 a EG zum ZGB wird neu zu § 216 EG zum ZGB. Diese Strafnorm gilt weiterhin sowohl für Pfandleiher und Feilträger als auch für Kreditvermittler. Allerdings sind in Bezug auf die Kreditvermittler zwei Änderungen notwendig. Zum einen ist der Bezug zum Konsumkreditgeschäft bei Verletzung der Vorschriften über die Geschäftsführung zu streichen, da die zur Anwendung gelangenden Strafbestimmungen wegen Verletzung der Geschäftsführung nach Art. 957 ff. OR abschliessend in Art. 325 des Strafgesetzbuches vom

21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) geregelt sind. Zum andern enthält das UWG in Art. 3 Bst. k–n und in Art. 23 eine abschliessende Regelung über die Auskündigung von Konsumkrediten und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung. Kantonale Werbevorschriften für Nichtkonsumkredite gibt es nicht. Dementsprechend ist der Bezug zum Konsumkreditgeschäft zu streichen.

Der bisherige § 214 b EG zum ZGB betreffend den Entzug der Bewilligung wird neu zu § 213 EG zum ZGB und gilt nur noch für Pfandleiher und Feilträger. Der Bezug zum Kreditgeschäft ist zu streichen, da Art. 8 Abs. 2 VKKG die Voraussetzungen für den Bewilligungsentzug abschliessend regelt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Änderung des EG zum ZGB zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi